



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 311 409-283

- Beklagte -

wegen Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 1 . Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Leven als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 01. Juli 2009

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13.08.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand :

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG.

Mit Bescheid vom 13.10.2004 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach Verpflichtung durch Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 04.08.2004 (1 A 172/03 MD) zugunsten des Klägers die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Togos fest. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hatte sein Urteil damit begründet, dass beim Kläger eine besondere Konstellation vorliege, die aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung bei Rückkehr nach Togo begründe. Er sei im Februar 2004 zum Generalsekretär der PDR Deutschland gewählt worden und habe dieses Amt nicht nur nominell, sondern tatsächlich mit Leben ausgefüllt.

Unter dem 19.05.2008 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger mit, dass bezüglich seiner asylrechtlichen Begünstigung ein Widerrufsverfahren eingeleitet worden sei, weil die seit seiner Ausreise veränderte Lage in Togo die Aufrechterhaltung des damals gewährten Schutzes heute nicht mehr rechtfertigen könne. Es sei auch nicht ersichtlich, dass er sich nach Abschluss seines Anerkennungsverfahrens weiterhin exilpolitisch in herausgehobenem Maße betätigt habe und gegenwärtig gegen die neue togoische Regierung oppositionell tätig sei. Darauf entgegnete der Kläger unter dem 14.07.2008, eine dauerhafte und stabile Veränderung der politischen Lage in Togo habe bislang nicht stattgefunden, so dass der ihm gewährte Schutz Bestand haben müsse.

Mit Bescheid vom 13.08.2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 13.10.2004 getroffenen Feststellungen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 3 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung stellte es die Lage in Togo dar, die sich stabilisiert und verbessert habe, so dass davon auszugehen sei, dass Verfolgungsmaßnahmen gegen den Kläger bei einer Rückkehr ausgeschlossen werden könnten. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe nach § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG, aus denen er die Rückkehr in seinen Herkunftsstaat ablehnen könne, seien nicht ersichtlich. Es sei auch nicht geltend gemacht worden, dass der Kläger sich nach Abschluss seines Vorverfahrens im Oktober 2004 weiterhin exilpolitisch betätigt habe.

Gegen den ihm am 15.08.2008 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 25.08.2008 Klage erhoben. Zur Begründung macht er weiterhin geltend, es könne nicht von einer wesentlichen und dauerhaften Veränderung der Situation in Togo ausgegangen werden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 13.08.2008 aufzuheben,

hilfsweise:

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Dem Gericht liegen die Akten der Beklagten sowie die Akten des VG Magdeburg 1 A 172/03 MD vor. Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren zudem die Erkenntnismittel, die in der der Ladung beigefügten Liste im Einzelnen aufgeführt waren, sowie der Lagebericht des Auswärtigen Amtes Stand April 2009, der Amnesty Report 2009 und die Auskunft der Schweizer Flüchtlingshilfe vom 18.05.2009. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung angehört worden. Auf das Sitzungsprotokoll wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in ihrem Hauptantrag begründet; über den Hilfsantrag war deshalb nicht mehr zu entscheiden.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig und *verletzt* den Kläger in seinen Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für den Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 73 AsylVfG liegen nicht vor. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Flüchtlingsanerkennung zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Ver-

hältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 1.11.2005 - 1 C 21/04-, BVerwGE 124, 276). Dies ist nach §73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt; diese Vorschrift entspricht ihrem Inhalt nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK. Ein Wegfall der Umstände in diesem Sinne ist hier jedoch nicht eingetreten.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung ausführlich dargelegt, dass er nach wie vor in Deutschland umfangreich und herausgehoben exilpolitisch tätig ist. Das Gericht hat keinen Anlass, an der Richtigkeit der anschaulich und lebendig vorgetragenen und mit Fotos und Dokumenten untermauerten Angaben des Klägers zu zweifeln. Er ist nach wie vor Generalsekretär der PDR Deutschland. Er hat in den Jahren 2005 bis 2009 zehn Veranstaltungen zu Togo - teilweise alleine, teilweise zusammen mit togoischen Vereinen - organisiert, in denen er zur Lage in Togo vorgetragen und sich kritisch über die jetzige Regierung geäußert hat. Ausweislich der vorgelegten Fotos waren diese Veranstaltungen sämtlich gut besucht. Auch auf einer Veranstaltung zum Kongo am 21.01.2006 hat er über die Lage Togos im Vergleich zum Kongo unter dem Aspekt diktatorischer Regime berichtet.

Nach den dem Gericht vorliegenden aktuellen Erkenntnismitteln ist davon auszugehen, dass solcher Art exponiert exilpolitisch tätige Togoer bei einer Rückkehr nach Togo nicht hinreichend sicher vor politischer Verfolgung sind. Zwar hat sich seit dem Amtsantritt Faure Gnassingbes die politische Lage zunehmend gebessert (vgl. dazu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 02.06.2009, Stand: April 2009; siehe auch Beschluss des BayVGH vom 03.06.2009 - 9 B 09.30074 -), nach wie vor bestehen jedoch schwerwiegende Menschenrechtsprobleme (vgl. U. S. Department of State, Human Rights Report 2008, 25.02.2009). Im Menschenrechtsbericht des U. S. Department of State wird berichtet von willkürlichen und geheimen Verhaftungen von Personen sowie davon, dass es entgegen den Angaben der Regierung politische Gefangene gebe. Amnesty international (Amnesty Report 2009) berichtet über Misshandlungen von Häftlingen und unmenschliche Haftbedingungen; Häftlinge würden bei Verhören von Beamten mit Polizeibefugnissen misshan-

delt und geschlagen (siehe im Einzelnen Bericht des UN-Sonderberichterstatters über Folter vom 06.01.2008). Nach Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe besteht trotz Verbesserung der politischen Ausgangslage der Opposition und anzunehmender Sicherheit für hochrangige, internationale bekannte Oppositionelle - zu denen der Kläger nicht gehört - gerade für „einfache“ Oppositionelle die Gefahr heimlicher Verhaftung, Bedrohung oder Folterung (SFH Länderanalyse zu Togo, Mitgliedschaft bei der UFC, 18.05.2009). Dabei geht die Gefahr nicht unbedingt von Anweisungen der Regierung selbst aus, sondern vielmehr von Mitgliedern der Regierungspartei, die ohne Systematik ungebremst Einzelpersonen unter Druck setzen (SFH, a. a. O.).

Die Würdigung der genannten Stellungnahmen und Auskünfte ergibt, dass der Kläger sowohl zum maßgeblichen Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung als auch jetzt im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts in Togo nicht hinreichend sicher vor politischer Verfolgung ist. § 60 Abs. 1 AufenthG - als Nachfolgevorschrift zu § 51 Abs. 1 AuslG - schützt auch vor Verfolgung durch den Staat beherrschende Parteien (§ 60 Abs. 1 Satz 4b) AufenthG), hier vor von Mitgliedern der Regierungspartei RPT ausgehenden Gefahren. Unter Berücksichtigung der konkreten, individuellen Umstände im Fall des Klägers (für eine solche individuelle Betrachtung zuletzt NdsOVG, Beschl. v. 22.6.2009 - 7 LA 230/08 -; 4 A 3995/08-; a. A. möglicherweise BayVGh, Beschl. v. 3.6.2009 - 9 B 09.30074 -) ergibt sich für ihn eine Verfolgungsgefahr, die seine hinreichende Sicherheit bei unterstellter Rückkehr ausschließt. Zwar ist die PDR, deren Generalsekretär er in Deutschland ist, im Jahr 2005 in die togoische Regierung eingebunden worden. Bei den letzten Parlamentswahlen hat die Präsidentenpartei RPT jedoch die absolute Mehrheit errungen; an der Regierung sind jetzt keinerlei Oppositionsparteien mehr beteiligt. Maßgeblich für die Entscheidung des Gerichts ist aber vor allem, dass der Kläger selbst nach wie vor eine sehr kritische Position gegenüber der Regierung einnimmt und diese Position regelmäßig auf von ihm selbst unter seinem Namen organisierten Veranstaltungen öffentlich vertritt. Damit unterscheidet er sich von Oppositionellen „mit niedrigem politischen Profil“ (vgl. dazu OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 19.6.2008 - 4 L 338/05 -, juris). Es ist daher davon auszugehen, dass seine Aktivitäten in Togo bekannt sind und er der Opposition zugerechnet wird. Seine öffentlichen kritischen Aktivitäten gehen weit über die bloße Mitgliedschaft in einer togoischen Exilorganisation hinaus - die nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (vgl. Lagebericht Stand: April 2009) keine Repressionen auslöst. Hinzu kommt, dass Oppositionelle, die in Europa gelebt haben, von den Behörden viel argwöhnischer beobachtet werden als diejenigen, welche in Ghana oder Benin Zuflucht gefunden haben (vgl. SFH, a. a. O.).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in §67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Leven